Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 2095.) Verordnung, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend. Vom 13. Mai 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. (Gesetzsammlung von 1816. S. 142 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehre zu sichern, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß oder Gewicht reduzirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfiszirt.

§. 2.

Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. und in Unserer Order vom 28. Juni 1827. in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbtreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Ge-

(Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1840.)

Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§. 3.

Auf die Beachtung dieser Vorschrift (§. 2.) hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des §. 19. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. Für den Kriegsminister: v. Cosel.

(No. 2096.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Mai 1840., betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht, der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten, zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubten Corpsjäger.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 21. v. M. will Ich die Bestimmungen Meiner Erlaße vom 6. Oktober 1837. und 19. April 1838., wegen der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch für die zum zwanzigjährigen Militairdienst verpflichteten Corpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt worden, interimistisch eine Anstellung als Forst-Schutzbeamte erhalten haben, auch auf diejenigen Corpsjäger ausdehnen, die im Kommunal- und Privatdienst zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorschriftsmäßig vereidet sind; jedoch mit den Maaßgaben, daß: a) die erwähnten Befähigungen nur solchen Corpsjägern beigelegt seyn sollen, welchen bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betreffenden Jägerabtheilung ausdrücklich bescheinigt wird, daß ihre dienstliche sowohl, als sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forst- und Jagd-Dienst die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen; b) daß aber, sobald sich während der Verwendung eines solchen Corpsjägers im Kommunal-, oder Privat-Forst- und Jagddienst, Umstände herausstellen, die es bedenklich machen, ihn ferner in Besitz der erwähnten Befähigungen zu lassen, die Regierungen ermächtigt seyn sollen, ihm solche auf den vorgängigen Antrag der Polizeibehörden zu entziehen. Der Revision des Gesetzes vom 7. Juni 1821. bleibt eine Abänderung dieser Bestimmung vorbehalten. Gegenwärtige Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Mai 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2097.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1840., betreffend die Ermäßigung der Klodnitzkanal-Gefälle für Transporte von Steinkohlen und mehreren anderen Gegenständen.

Um bei der Benutzung des Klodnitzkanales den mit Steinkohlen oder Koaks, oder anderem Feuerungsmaterial, oder mit rauher Fourage, mit Rohr, Bau- und Pflastersteinen, Ziegeln, Erde, Sand oder Dünger beladenen Kähnen außer der, durch Meine Order vom 25. Februar 1836. bereits eingeräumten Begünstigung noch eine weitere Erleichterung zu gewähren, bestimme Ich nach Ihrem Antrage vom 30. v. M., daß von solchen Kähnen, wenn sie sieben oder mehr Schleusen passiren, fortan in allen Fällen nur eine Abgabe von Vier Thalern funfzehn Silbergroschen zu erheben ist. Insofern dergleichen Kähne sechs, oder weniger Schleusen des Kanals passiren, verbleibt es bei der Bestimmung des Regulativs zur Entrichtung der Klodnitzkanal-Gefälle vom 21. Dezember 1819., daß von jedem Kahne für die Oeffnung einer jeden Schleuse ein Schleusengeld von Zwanzig Silbergroschen entrichtet werden muß. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1840.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(No. 2098.) Gesetz über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe. Vom 15. Juni 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Vereinfachung des Verfahrens bei gerichtlichen Abschätzungen der Grundstücke von geringerem Werthe für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staats-Raths, was folgt:

§. 1.

Das im §. 437. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zugelassene Abschätzungsverfahren findet, ohne Unterschied, zu welchem Zwecke die Taxe aufgenommen werden soll, auf Grundstücke aller Art Anwendung, deren Werth nach Inhalt des Hypothekenbuches, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtiger Angaben den Betrag von fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Bei städtischen Grundstücken sind zu der Abschätzung sachkundige Einwohner des Orts zu wählen.

§. 2.

Die Abschätzung ist jedoch durch geprüfte und vereidete Taxatoren zu bewirken, wenn sämmtliche Betheiligte darauf antragen, oder das Gericht keine der in dem angeführten §. 437. und im §. 1. dieses Gesetzes bezeichneten Personen für geeignet hält.

§. 3.

Die Sachverständigen (§§. 1 und 2.) werden über die Abschätzung zum Protokolle vernommen; sind dieselben als Taxatoren ein für allemal vereidet, so steht ihnen frei, die Taxe schriftlich einzureichen, welche mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt versehen seyn muß.

§. 4.

Die Taxe muß eine genaue Beschreibung des Grundstücks enthalten (Allgemeine Gerichtsordnung im II. Theil, 6. Titel, §. 9. Nr. 3. §. 14 bis 16.), ohne daß es einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung bedarf.

§. 5.

Eine nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommene Taxe ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth fünfhundert Thaler übersteigen sollte.

 Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2099.) Verordnung wegen der Vereinigung der Generalkommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. O. Vom 27. Juni 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben nach dem Antrag Unseres Staatsministeriums, die Aufhebung der Generalkommission zu Soldin, als einer besonderen Behörde, beschlossen, und verordnen deshalb, wie folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Juli 1840. wird die Generalkommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt vereinigt, und letztere hat von da ab, innerhalb ihres Bezirks, alle bisher der ersteren übertragen gewesenen Geschäfte in Betreff der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und der Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung, unter der im §. 4. bestimmten Ausnahme, in demselben Umfange, und mit denselben Rechten und Pflichten, welche bisher der Generalkommission zu Soldin zuständig gewesen, zu verwalten.

§. 2.

Gleichfalls mit dem 1. Juli c. geht die bisher der Generalkommission zu Soldin übertragen gewesene Ausführung der Landeskultur-Gesetze in der Ober-Lausitz, an die Generalkommission zu Breslau dergestalt über, daß dieselbe für diesen Landestheil dieselben Befugnisse und Verpflichtungen überkommt, welche ihr für das Herzogthum Schlesien bereits zustehen und obliegen.

Mit demselben Zeitpunkt scheidet die Ober-Lausitz auch aus dem Wirkungskreis des Revisionskollegiums zu Berlin aus, und geht in den, des Revisionskollegiums zu Breslau über.

§. 3.

Die Mitglieder der seitherigen Generalkommission zu Soldin bilden bei der Regierung zu Frankfurt eine besondere Abtheilung (landwirthschaftliche Abthei-

theilung) für welche und insbesondere für deren Verhältniß zum Regierungs-Präsidenten und zu den übrigen Regierungsabtheilungen die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817. und Unsere Order vom 31. Dezember 1825., sowie die Geschäftsanweisung von demselben Tage mit den im §. 5. dieser Verordnung bestimmten Modifikationen volle Anwendung findet.

Insbesondere hat die landwirthschaftliche Abtheilung wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit denselben eben so zu verständigen, und bei entstehenden Differenzen die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Ressort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig konkurrirt die landwirthschaftliche Abtheilung bei den von einer anderen Regierungsabtheilung in Betreff ihrer Güterverwaltung unter ihre besondere Leitung genommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der, von der ersteren wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Feststellung der Landtheilungspläne, ingleichen bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse.

§. 4.

Alle Definitiv-Entscheidungen über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungsinteressenten (§§. 11 und 156. der Verordnung vom 20. Juni 1817. und §. 6. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) so wie die im §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834. erwähnten provisorischen Entscheidungen, werden jedoch, und zwar ohne Unterschied, ob und welches Rechtsmittel dagegen stattfindet, von der Kompetenz der Regierung ausgenommen, und in erster Instanz einem Spruch-Kollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Frankfurter Regierungsbezirks, übertragen. Dieses Spruchkollegium soll der Regel nach aus den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Abtheilung gebildet werden.

Auch haben alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Gegenstandes des Streits, eine entscheidende Stimme, und die Stimme des Vorsitzenden giebt nur bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Es muß jedoch die Mehrzahl der Mitglieder des Spruchkollegii und jedenfalls müssen drei derselben die Qualifikation der Oberrichter besitzen.

§. 5.

Die Regierungsinstruktion erleidet bei den zur Kompetenz der landwirthschaftlichen Abtheilung gehörigen Angelegenheiten folgende Abänderungen:

1) wenn der Dirigent mit dem Beschlusse der Abtheilung nicht einverstanden ist, so steht ihm nicht die Provokation auf den Regierungspräsidenten, sondern die auf Entscheidung des Plenums der Regierung zu;

 2) die

2) die dem Präsidenten bei anderen Angelegenheiten zustehende Befugniß zur Suspension der Beschlüsse des Kollegiums und Einholung der Entscheidung des Oberpräsidenten findet keine Anwendung.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Allerhöchstselbst eigenhändig vollzogen und mit dem Staatssiegel versehen worden.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.